1 Aktuelle Bedeutung

1.1 Wesentliche Datensammler

- Der Staat (Videoüberwachung Überwachung von Handys, Mailboxen, Emails, Websiten, DNA-Analyse, Biometrische Verfahren, Gesundheitskarte
- Wirtschaft: Werbung erstellen von Kundenprofilen, Austausch von Beschäftigungsdaten, Adresshandel

1.2 Womit werden Daten gesammelt?

- Internet (kostenlose Emaildienste, Preisauschreiben, Kundenkarten, Cookies)
- Google (Google Anaylitcs, Streetview, Booksearch)
- Kundenkarten Supermarkt modernes Rabattsystem

1.3 Warum werden Daten gesammelt?

• Für Werbung: Zielgenauigkeit - damit gibt es weniger Streuverluste

1.4 Wer sind die Datensammler?

 Adresshandel: Fa. Schober Information Group - Bestand in Deutschland 50 Millionen Namen und 27 Millionen Haushalte

1.5 Warum braucht der Staat die Daten?

- Pro: Für mehr Sicherheit / Prävention von Kriminalität
- Contra: verstärkte Kontrolle/ Verdächtigungen möglich/ Aufhebung der Indivitualität/ Missbrauch

1.6 Volkzählungsgesetz 25.03.1982

- wollten sehr sehr viel wissen unter anderem Erwerbsleben ... Lebensunterhalt etc. etc
- Verwendung der Daten für wissenschaftliche Zwecke, Ablgeich Medleregister, Regionalplanung, Übermittelung staatliche Ämter

1.7 Urteil BVerfG Volkszählung

• Leitsatz 1: Bedingung der modernen Datenverarbeitung - Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Weitergabe seiner persönlichen Daten - abgeleitet vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des 2 Art. 2 Abs 1 GG mit Aritkel 1 Abs. 1 GG

Das Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung - gewährleistet Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

1.8 wichtiges aus dem ersten Leitsatz

- Moderne Datenverarbeitung
- Schutz des Einzelnen, vor ... persönlicher Daten
- allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art 2 Abs. 1 GG)
- (Art 1 Abs 1 GG) Menschenwürde
- Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen.

1.9 Urteil BVerfG Volkszählung

- Artikel 2 GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit:
 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht
 die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das
 Sittengesetz verstößt (...)
- Artikel 1 des GG Schutz der Menschenwürde: Die Würde des Menschen ist unantastbar, Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (...)

1.10 Urteil BVerfG Volkszählung (15.12.1983)

- Leitsatz 2: Einschränkung nur im überwiegenden Allgemeinintresse zulässig
- Bedürfen gesetzlicher Grundlage, die der Normenklarheit entspricht
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten
- Leitsatz 3: Unterscheidung in personenbezogenen Daten und solche, die für statistische Zwecke bestimmt sind.
- Stichworte: Personenbezogene Daten sind individualisiert nicht anonym erhoben und verarbeitet
- statistische Daten: keine enge und konkrete Zweckbindung der Daten erforderlich
- Schranken der Informationserhebung und Verarbeitung

1.11 Urteil BVerfG Volkszählung (15.12.1983)

 Leitsatz 4 (in Kurz): Volkszählung entspricht den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. - Aber es bedarf zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzende verfahrensrechtliche Vorkehrungen - für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

1.12 Urteil BVerfG Volkszählung (15.12.1983)

 Melderegisterabgleich verstößt gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (man kann nicht alle Daten nicht einfach an alle Ämter senden) Wissenschaftliche Verwendung war ok.

1.13 Urteil VerfG Volkszählung

- Art 2 GG: Allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seinder persönlichen Daten zu bestimmen.
- Schranken für die Erhebung personenbezogener Daten

1.14 Urteil VerfG Volkszählung

- Gesetz besteht aus
- 1. Verwendungszweck der Erhebung: Erhebung muss für den Zweck erforderlich sein (Verhältnismäßigkeit)
- 2. Verknüpfungs und Verwendungsmöglichkeiten: Müssen auf gesetzlich bestimmten Zweck beschränk sein (Normenklarheit)
- 3. Aufklärungs und Auskunftspflicht

1.15 Struktur des BDSG

- Allgemeine Vorschriften §§ 1 11 BDSG
- §§ 12 26 Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen (12-18 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung) (19-21 Rechte der Betroffenen) (22-26 Bundesdatenschutzbeauftragter)
- §§ 27 38a BDSG Datenverarbeitung nicht öffentlicher Stellen

1.16 Wann findet das BDSG Anwendung?

- Zweck und Anwendungbereich des Gesetzes: Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogene Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beinträchtigt wird.
- Was sind personenbezogene Daten? Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse - die auf den Betroffenen bezogen werden können
- Gegenteil anonymisierte Daten die keinen Bezug zu einer Person aufweisen
- personenbezogene Daten: Persönliche Grunddaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Alter, Nationalität)
- Daten über Wohnverhältnisse (Inhaber einer Sozial- oder Werkwohnung)
- Daten über Einkommen und Vermögen
- Identifikationsdaten, Codenummer

1.17 Was ist eine IP-Adresse?

- Jeder Rechner im Netz muss über eine IP-Adresse (Internet-Protocol) verfügen, jede Ressource im Web wird durch eine URL (Uniform Ressource Locator) eindeutig bezeichnet.
 - Beide Daten werden bei einer Kommunikation als Kopfzeile vorangestellt, sie werden an jedem Netzknoten, den ein Datenpaket durchläuft, gelesen und temporär festgehalten
- Ob IP-Adresse personenbezogen ist wird kontrovers disktutiert kann nur differenziert beantwortet werden je nach Beteiligten.
- bei Access-Providern ist die IP-Adresse einzelnen Nutzern zuzuordnen-¿ Access-Provider verfügen überdie Bestandsdaten ihrer Kunden und können so auch temporär vorgegene IP der Person zuorndnen.
- Inhaltsanbieter (Hosting Services könnnen nur mit zusätzlichen Daten dynamische IP zuordnen)
- trotzdem sind Dynamische IP-Adressen als personbeziehbare Daten den Regelungen des Datenschutzrechts zu unterwerfen.
- Nur wenn definitv ausgeschlossen werden kann, das Rückschlüsse auf die Person gezogen werden kann - sind dynamische IP's nicht Personenbezogen- d.h es dürfen keine logDatein etc. bestehen.

2 Besondere Arten personenbezogener Daten (besonders schützenswert).

- rassische, ethnische Herkunft
- poltische Meinung
- religiöse oder philosophische Überzeugung
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Gesundheit
- Sexualleben
- AGG klärt wenn Forderungen durch krankheitsbedingte Fehlzeiten entstehen.

3 Was ist an denen so besonders?

Dieser Datentyp verlangt erschwerte Form der Verarbeitung - Ohne Einwilligung des Betroffnen dürfen Sie bei der Datenverarbeitung für eigene Geschäftszwecke nur für lebenswichtige Interessen oder zum Geltendmachung rechtlicher Ansprüche erhoben werden.

4 Wann findet BDSG Anwendung?

- Erheben: Beschaffen von Daten
- Verarbeiten: Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- Nutzen: Verwendung die nicht Verarbeitung ist.

5 Öffentliche Stellen des Bundes?

- Behörden (Ober-, Mittel- und Unterbehörden),
- Organe der Rechtspflege (alle Gerichte)
- andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes
- bundesunmittelbare Körperschaften
- Anstalten (Bundesbank) und Stiftungen (Stiftungen des öffentlichen Rechts)

6 Was sind öffentliche Stellen der Länder?

- -Ausführung von Bundesrecht
- -Organe der Rechtspflege

Kommt meist nicht zur Anwendung, weil die Bundesländer eigene Datenschutzgesetze haben.

7 Was sind nicht öffentliche Stellen

- natürliche Personen (Freiberufler)
- juristische Personen des Privatrechts
- eingetragene Idealverein §21 BGB (politische Parteien, Haus- und Grundbesitzverein...)
- wirtschatfliche Vereine (Taxizentralen, Inkassovereine)
- Kapitalgesellschaften (AG, GmBH...)
- Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts (BGB-Gesellschaft)
- falls Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt ...

8 Subsidiaritätsgrundsatz

• Das BDSG findet nur dann Anwedung, wenn keine anderen Vorschriften vorgehen (z.B. SGB, AO, Passgesetz, BKA-G)

9 Die vier wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze sind

- Zweckbindung
- Erforderlichkeit
- Transperenz
- Datensparsamkeit

10 Zweckbindung

Datenverarbeitende Stelle darf personenbezogene Daten nur für festgelegte eindeutige und **rechtmäßige Zwecke** erheben und weiterverarbeiten. §13, 14 jeweilse Absatz 1 28 - Absatz 2

Ausnahme anderer Zweck: §14 Absatz 2

11 Erforderlichkeit

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist auf das Maß zu beschränken, das für die Erreichung des jeweiligen Zweckes notwendig ist. Gibt es eine andere, Daten sparsamere Möglichkeit, einen Zweck zu erreichen, ist keine Erforderlichkeit gegeben.

(Beispiel: Videoüberwachung nicht grenzenlos)

12 Transparenz

Datenverarbeitung muss von Ausnahmen abgesehen für diejenigen von dem Daten verarbeitet werden **offensichtlich** sein. Er muss über jedes Stadium Bescheid wissen. Daraus ergeben sich: Informations- und Benachrichtigungspflichten, §§ 4 Abs. 3, 19a, organisatorische Transparenz (Verfahrensverzeichnis, Datenschutzbeauftragter).

13 Datensparsamkeit

Bei einer Erhebung der personenbezogenen Daten ist stets zu prüfen ob mit einer geringeren Datenerhebung und Verarbeitung auch der Zweck erfüllt werden kann.

14 Grundsätze des Datenschutzes

- 1. Datengeheimnis § 5 : Für Personen, die in der Datenverarbeitung beschäftigt sind (Rechenzentrum, Personalabteilung). Verstoß = Wenn personenbezogene Daten unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- 2. Datensicherheit §9
- 3. Datenvermeidung und Sparsamkeit § 3a
- 4. Verbot mit Erlaubnisvorbehalt §4 Absatz 1
- 5. Unabdingbare Rechte des Betroffenen §6 Absatz 1
- 6. Datenschutzrechtliche Gebote §14 Absatz 1

15 Was heißt unbefugt - erhoben, verarbeitet oder genutzt?

Unbefugt handelt, wer weder aus Gesetz, Verordnung, Anordnung, Vertrag oder Einzelanweisung eine Erlaubnis für die Verarbeitung oder Nutzung ableiten kann. Datengeheimnis verletzt auch der, der Vorkehrungen zur Datensicherung umgeht.

16 Rechtliche Folgen bei Verletzung des Datengeheimnisses?

- zivil
- arbeits- oder
- strafrechtliche

17 Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Bundesdatenschutzgesetz erwähnt nur Beschäftige bei nicht-öffentlichen Stellen, weil die des öffentlichen Dienstes bereits aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit muss bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

18 Was müssen die Verantwortlichen der Datenverarbeitung tun?

erforderliche organisatorische und technische Maßnahmen umsetzen - für sicherstellung von

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit

19 Acht Grundsätze der Datensicherheit

- 1. Zutrittskontrolle
- 2. Zugangskontrolle
- 3. Zugriffskontrolle
- 4. Weitergabekontrolle
- 5. Eingabekontrolle
- 6. Auftragskontrolle
- 7. Verfügbarkeitskontrolle
- 8. Trennungsgebot

Anlage (zu § 9 Satz 1)

20 Wenn Datenerhebung nicht zu vermeiden ist dann falls möglich:

- anonymisiert §3 Absatz 6
- pseudonymisiert §3 Absatz 6a

21 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

 Berichtigung, Löschung, Sperrung, Auskunft können nicht durch Rechtsgeschäft außer Kraft gesetzt werden.

22 Verarbeiten von personenbezogenen Daten im Ausland

Das BDSG unterscheidet drei Fälle von Datenverarbeitung im Auslandsbezug:

- 1. Ausländische Firma verarbeitet vom Ausland im Inland §1 Abs. 5
- 2. Deutsche Firma übermittelt ins Ausland § 4b
- 3. Auftragsverarbeitung im Ausland §11

23 Beispiel zu Ausländische Firma verarbeitet vom Ausland (EU) im Inland

- italienische Firma erhebt Daten von in Deutschland tätigen Mitarbeitern
- falls die Firma dies nicht über eine Niederlassung tut gilt italinisches Recht
- Sitzprinzip Es findetdas Datenschutzrecht des Landes Anwendung in dem die verantwortliche Stelle ihren Sitz hat.

24 Beispiel zu Ausländische Firma verarbeitet vom Ausland (außerhalb EU) im Inland

- amerikanische Firma erhebt Daten von Mitarbeitern die in Deutschland tätig sind
- dann Territorialprinzip: Das anzuwendende nationale Datenschutzrecht richtet sich nach dem Ort der Datenverarbeitung, nicht nach dem Sitz der verantwortlichen Stelle
 also BDSG gilt

25 Datentransfer ins Ausland §4b

- innerhalb EU §4b Absatz 1: Wenn Übermittelung an inländische Stellen erlaubt, dann auch prinzipiell inerhalb der EU.
- außerhalb EU §4b Absatz 2: Verfügt ein Land, in das Daten übermittelt werden, über ein 'angemessenes Datenschutzniveau', dann ist die Datenübermittlung zulässig. § 4 b Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 Bund darf zur Verteidigung, Krisenbewältigung und humanitären Maßhnahmen trotzdem falls erforderlich §4b Abs. 2 Satz 3

26 Angemessenheit des Schutzniveau § 4b Abs.3

- Art der Daten
- Zweckbestimmung
- Dauer der geplanten Verarbeitung
- Herkunftsland
- Endbestimmungsland
- Rechtsnormen, Standesregeln und
- Sicherheitsmaßnahmen, die für Empfänger gelten

27 Angemessenheit des Schutzniveaus sicherstellen?

• Standardvertragsklauseln (bietet sich für transnationale Unternehmen an)

28 US-Safe Harbor Principles? -Transfer ins Ausland

- Schuld sind die USA- weil die Datenschutztechnisch richtig mies dastehen (kein angemessenes Schutzniveau)
- Safe Habor für freien Datenverkehr zwischen Europa und USA (entworfen von US Handelsministerium)

29 Auftragsverarbeitung

- praktische Bedeutung: Immer mehr Firmen verlagern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in andere Unternehmen oder in andere, kostengünstigere Länder (z. B. Prag, Indien). Beispiele(Lettershop, Cloud Computing)
- Grundsatz der Datenverarbeitung: verantwortliche Stelle bleibt Herr der Daten. Auftragsverarbeitung liegt nur dann vor wenn Hauptzweck der Auslagerung in der Datenverarbeitung für einen anderen liegt.
- \bullet Pflichten des Auftraggebers: Prüfung Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung $\S 4$ Abs. 2 Führen eines Datenregisters Betroffene benachrichtegen $\S 33$ Auskunfsverpflichtung $\S 34$
- Pflichten des Auftragsdatenverarbeiter: Datenverarbeitung im Rahmen der Weisung des Auftragsgeber
- Wahrung des Diensgeheimnisses §5
- Gewährleistung der erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen

30 Videoüberwachung

- Wann ist sie öffentlich möglich: Aufgabenerfüllung, Wahrnehmung des Hausrechts, Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Ziele
- Beobachtung muss kenntlich gemacht werden.
- Daten müssen nach erreichen des Zwecks unverzüglich gelöscht werden. (Datenvermeidung und Datensparsamkeit)
- schützwürdiges Interesse des Betroffenen ist zu beachten
- werden Daten person zugeordnet muss Person informiert werden
- Hauptproblem Abwägung Erforderlichkeit zur Erreichung des Zwecks und der Schutzwürdigkeit

31 Datenverarbeitung der öffentlichen Stelle und nicht öffentliche Stelle

- Paragraphen: 12-18
- Datenerhebung §13: Setzt Aktives Handeln Voraus (speichern ohne erheben möglich bei aufgedrängter information) - zulässig falls Zweckerfüllung einer rechtmäßigen Aufgabe und Erforderlichkeit der Maßnahme (d.h vorsorglich dürfen Daten nicht erhoben werden) - Erforderlichkeit = objektiv geeignet und auch angemessen - es gilt der Grundsatz der Direkterhebung §4 Abs 2 BDSG + Betroffener muss unterrichtet werden Abs 3.
 - wann Erhebung bei Dritten möglich? 1. Rechtsvorschrift 2. wenn zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach ... Erhebung bei anderen Person erforderlich macht. (Straftat) 3. wenn ein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand beim Betroffenen notwendig wäre und kein überwiegend schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht,
 - erhebt man Daten besonderer Art dann nur falls Rechtsvorschrift / Einwilligung /Schutz lebennotwendiger Interessen
- Datenspeicherung, veränderung und nutzung § 14: Unterteilt in zwei Kategorieen für Erhebungszwecke §14 Abs. 1 und für andere Zwecke Abs. 2(Erforderlichkeit + Wahrung der Zweckmäßigkeit muss gegeben sein) ... Zweckänderung findet man im Absatz 2 z.B. Arbeitgeber kann nicht beim Finanzamt fragen weil Arbeitnehmer Adresse gewechselt hat und er ihm die Kündigung zuschicken möchte.
- \bullet Datenbübertragung an öffentliche Stelle § 15 Neue Stelle muss natürlich Vorraussetzungen von 14 erfüllen

- Datenübertragung an nicht öffentliche Stelle § 16 Neue Stelle muss natürlich Vorraussetzungen von 14 erfüllen
- Zwei Arten der Datenübertragung ohne Ersuchen Datenübertragende Stelle trägt Verantwortung für Rechtmäßigkeit - mit Ersuchen - Fragesteller trägt Verantwortung //Keine Unterrichtung des Betroffenen nötig, wenn damit zu rechnen ist, dass Betroffene auf andere Weise Kenntnis von Übermittlung erlangt oder Unterrichtung öffentliche Sicherheit gefährden oder Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde// übermittelnde Stelle trägt Verantwortung
- Wann liegt Datenübermittlung vor? § 3 Abs. 4 Zi. 3: Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass
 - Datenempfänger muss Daten für Sendungszweck verwenden der von übermittlender Stelle mitgeteilt wurde
 - die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft.
- Zweckänderung §14 Absatz 2 gesetzliche Regelung / Einwilligung / im Interesse + keine Verweigerung / Überprüfung / Daten stammen aus allgemein zugänglichen Quellen mit Publikationserlaubnis / erhebliche Nachteile Gemeinwohl / Straftaten / Rechtsbeeinträchtigung anderer Personen / wissenschaftliche Forschung
- §18 Durchführung des Datenschutzes

32 Datenerhebung für eine Geschätzwecke

• findet sich alles in §28 wieder

33 Datenverarbeitung der nicht-öffentlichen Stellen $\S 27 - \S 38a$

Drei Arten der Datenverarbeitung

- Datenerhebung -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke: Umgang mit Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke liegt vor, wenn Datenverarbeitung als Mittel zur Abwicklung von Verträgen oder zur Betreuung von Kunden dient § 28
- Datenerhebung -verarbeitung und -nutzung für die Übermittelung:
- Datenerhebung -verarbeitung und -nutzung für die Übermittelung in anoymierter Form

Unterschied Datenerhebung für eigene bzw. für fremde Zwecke:

- \bullet eigene: §28 Umgang mit Daten zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke liegt vor, wenn Datenverarbeitung als Mittel zur Abwicklung von Verträgen oder zur Betreuung von Kunden dient § 28
- fremde: §29 Umgang mit Daten zur Erfüllung fremder Geschäftszwecke liegt vor, wenn Datenverarbeitung als Selbstzweck dient, z. B. Auskunfteien, Detekteien, Adresshandel.

34 Was ist ein rechtsgeschäftsähnliches Vertragsverhältnis?

Das ist ein vorvertragliches und nachvertragliches Vertrauensverhältnis.

35 §28 Absatz 2 - die merkwürdige und eigentlich überflüssige Interessenabwägung

Wie sieht Interessenabwägung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 aus?

- Datenverarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich und
- es besteht kein Grund zur Annahme, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen.

Paragraph § 28 ist ein fetter Brocken durchlesen und selber katogerisieren ist angemessen...

36 Rechte der Betroffenen

Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Unterlassung, Folgenbeseitigung, Schadenersatz

37 Beauftragter für den Datenschutz

- öffentlicher Bereich: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Landesdatenschutzbeauftragter, Bundesdatenschutzbeauftragter
- nicht öffentlicher Bereich: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Staatliche Aufsichtsbehörde des Landes, Bundesdatenschutzbeauftragter
- Betrieblicher Datenschutzbeauftragter nötig: zehn Arbeitnehmer deren personbezogene automatisch erhoben werden, oder 20 deren Daten manuell erhoben werden Es sei denn öffentlicher Bereich da immer nötig
- Aufgaben des Datenschutzbeauftragen: Überwachung und Unterstützung Verantwortung für Zulässigkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung bleibt bei Unternehmensleitung.
- DSB hat Anrecht auf folgende Hilfsmittel: Hilfspersonal, Räume, Geräte, Mittel für Tätigkeit und Schulung, Bratwurst
- DSB muss ein Verfahrenverzeichnis zur Verfügung gestellt werden: Das Verfahrensverzeichnis ist eine Sammlung aller Verfahrensbeschreibungen der bei einem Unternehmen eingesetzten automatisierten Verfahren. Damit soll die Datenverarbeitung transparent gestaltet werden. Der DSB kann auf diese Weise die betriebliche Datenverarbeitung kontrollieren.
- Inhalt Verfahrenverzeichnis im einzelnen: Name oder Firma der verantwortlichen Stelle, Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer (...), Anschrift der verantwortlichen Stelle, Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder nutzung (Geschäftszwecke, die Daten erforderlich machen), Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten (Adress-, Gesundheits-, Bonitätsdaten) oder Datenkategorien, Fristen für Löschung der Daten
- Rechte und Pflichen des Datenschutzbeauftragten: Direkt Unternehmensleitung unterstellt/ Verantwortung für Zulässigkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung bleibt bei Unternehmensleitung/ Benachteiligungsverbot / Verschwiegenheitspflicht (Berufsgeheimnis)
- Vorraussetzungen Datenschutzbeauftragte: Fachkenntnisse: juristische Kenntnisse, bes. BDSG/ technischer Sachverstand/ insbes. Informatik/ betriebswirtschaftliches Wissen, / soziale Kompetenz zur Gewinnung der Mitarbeiter für Ziele des Datenschutzes.
 - Zuverlässigkeit: charakterliche Eigenschaften (Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen) / Kommunikationsfähigkeit / Freiheit von Interessenkonflikten.
 - mit anderen Worten es gibt in der gesamten BRD gerade mal 10 solcher Leute die alle Vorraussetzungen erfüllen aber die haben mit sicher kein Interesse daran DSB zu sein
- Wie bestellt man einen DSB: Bestellungerfolgt schriftlich Bestellungerfolgt schriftlich und zwei Formen: interner DSB (Arbeitsvertrag) externer DSB per Geschäftsbesorgunsvertrag zu bestellen
- DSB kann abberufen werden falls wichtiger Grund vorliegt oder Aufsichtbehörde wegen mangelnder Eignung dies verlangt

- DSB besitzt Kündigungsschutz der nur erlischt falls Gründe für die Kündigung als DSB vorliegen. (Befristestes Arbeitsverhältnis ist ungültig)
- $\bullet\,$ DSB ist Mädchen für alles alle Mitarbeiter dürfen sich an DSB wenden.
- Verhältnis DSB und Betriebsrat: BR hat bei Einstellung des DSB Mitbestimmungsrecht, wenn Betrieb mehr als 20 wahlberechtigte AN hat, § 99 BetrVG wird ein bereits Beschäftigter DSB, dann Versetzung, die mitbestimmungspflichtig ist, §§ 95 Abs. 3, 99 BetrVG